

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1977	Nummer 46
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20319 203302 203304 203308	9. 5. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	616
20511	3. 5. 1977	RdErl. d. Innenministers Verwahrung, Vorführung und Transport von vorläufig festgenommenen Personen und Untersuchungsgefangenen	617
2100	12. 5. 1977	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AA PaßG –	618
233	6. 5. 1977	RdErl. d. Finanzministers Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teil C – Ausgabe 1973	618
2370	17. 5. 1977	RdErl. d. Innenministers Einsatz von Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen sowie zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien	618
8300	10. 5. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 BVG beim Tode eines Beschädigten infolge eines Dienst- oder Arbeitsunfalles	619
8301	10. 5. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Übliche Ausbildung – sogenanntes Parkstudium	619

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen	
Innenminister	619
Finanzminister	620
Justizminister	622

I.

20310
20319
203302
203304
203308

Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.00 - 1/77 -
v. 9. 5. 1977

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Sechsenddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 80/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen am 12. März 1976,
 - b) mit dem Marburger Bund am 19. März 1976,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. März 1976,
 - d) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 19. März 1976,
 - e) mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 24. März 1976,
 - f) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 7. Mai 1976 und
 - g) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 7. Mai 1976;
2. zum Siebenunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. März 1975, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 7. 4. 1975 (MBI. NW. S. 872/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. Oktober 1976,
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 22. Oktober 1976,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. Oktober 1976 und
 - d) mit dem Marburger Bund am 28. Oktober 1976;
3. zum Achtunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juni 1975, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 10. 9. 1975 (MBI. NW. S. 1666/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. Oktober 1976,
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 22. Oktober 1976,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. Oktober 1976 und
 - d) mit dem Marburger Bund am 28. Oktober 1976;
4. zum Neununddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juli 1975, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 1. 1976 (MBI. NW. S. 136/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. Oktober 1976,
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 22. Oktober 1976,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. Oktober 1976,
 - d) mit dem Marburger Bund am 28. Oktober 1976 und
 - e) mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 24. Juli 1975;
5. zum Vierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. Dezember 1975, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 27. 1. 1976 (MBI. NW. S. 268/SMBI. NW. 20310),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. Oktober 1976,
 - b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 22. Oktober 1976,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 25. Oktober 1976 und
 - d) mit dem Marburger Bund am 28. Oktober 1976;
6. zum Neunten Änderungstarifvertrag vom 1. Juli 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 8. 1976 (MBI. NW. S. 1815/SMBI. NW. 203308),

mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 2. Juli 1976;
7. zum Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 (MBI. NW. S. 1148/SMBI. NW. 20310),

mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 18. Mai 1976;
8. zum Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 (MBI. NW. S. 1147/SMBI. NW. 20310),

mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 18. Mai 1976;
9. zum Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 (MBI. NW. S. 1146/SMBI. NW. 20310),

mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 18. Mai 1976;
10. zum Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 (MBI. NW. S. 1146/SMBI. NW. 20310),

mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 18. Mai 1976;
11. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. November 1975 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 9. 2. 1976 (MBI. NW. S. 270/SMBI. NW. 20319),
 - a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 18. Oktober 1976 und
 - b) mit der Gewerkschaft der Polizei am 22. Oktober 1976;
12. zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBI. NW. S. 86/SMBI. NW. 203304),
 - a) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen am 12. März 1976,
 - b) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 19. März 1976,
 - c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 19. März 1976,
 - d) mit dem Marburger Bund am 19. März 1976,
 - e) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 7. Mai 1976 und
 - f) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 7. Mai 1976

II.

Der Bund und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. Zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 17. Mai 1976 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 (MBL. NW. S. 1147/SMBL. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 18. Mai 1976;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 1. 1975 (MBL. NW. S. 83/SMBL. NW. 20310),
mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 10. März 1976;

III.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Tarifverträge geschlossen:

1. Den Neundunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juli 1975
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).
Der entsprechende inhaltsgleiche Neundunddreißigste Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juli 1975 ist mit dem Gem. RdErl. v. 12. 1. 1976 im MBL. NW. S. 136/SMBL. NW. 20310 veröffentlicht.
2. Den Neunten Änderungstarifvertrag vom 2. Juli 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).
Der entsprechende inhaltsgleiche Neunte Änderungstarifvertrag vom 1. Juli 1976 ist mit dem Gem. RdErl. v. 3. 8. 1976 im MBL. NW. S. 1815/SMBL. NW. 203308 veröffentlicht.
3. Den Tarifvertrag vom 18. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).
Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes ist mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 im MBL. NW. S. 1148/SMBL. NW. 20310 veröffentlicht.
4. Den Tarifvertrag vom 18. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).
Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe ist mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 im MBL. NW. S. 1147/SMBL. NW. 20310 veröffentlicht.
5. Den Tarifvertrag vom 18. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwwestern und Lernpfleger
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).
Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Rege-

lung der Rechtsverhältnisse der Lernschwwestern und Lernpfleger ist mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 im MBL. NW. S. 1146/SMBL. NW. 20310 veröffentlicht.

6. Den Tarifvertrag vom 18. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).
Der entsprechende inhaltsgleiche Tarifvertrag vom 17. Mai 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe ist mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 im MBL. NW. S. 1146/SMBL. NW. 20310 veröffentlicht.
 7. Den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 18. Mai 1976 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte
mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD).
Der entsprechende inhaltsgleiche Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 17. Mai 1976 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte ist mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 im MBL. NW. S. 1130/SMBL. NW. 203302 veröffentlicht.
- Die Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Tarifverträge bzw. Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

- MBL. NW. 1977 S. 616.

20511

Verwahrung, Vorführung und Transport von vorläufig festgenommenen Personen und Untersuchungsgefangenen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1977 -
IV A 2 - 284

1. Vorläufig festgenommene Personen werden von den Polizeibehörden verwahrt.
- 1.1 Stehen der Polizeibehörde Verwahräume nicht zur Verfügung oder bedarf der vorläufig Festgenommene einer besonders sicheren Verwahrung, kann er ausnahmsweise in die Justizvollzugsanstalt eingeliefert werden, die nach dem Erlaß eines Haftbefehls für seine Aufnahme zuständig wäre (Nr. 86 Abs. 1 der Untersuchungshaftvollzugsordnung).
- 1.2 Gleiches gilt, wenn der vorläufig Festgenommene einer besonderen Behandlung (z. B. Sonderkost, ärztliche Spezialbehandlung) bedarf und diese in der zuständigen Anstalt möglich ist.
2. Vorläufig festgenommene Personen werden dem Haftrichter durch die Polizei vorgeführt.
3. Der Transport von Untersuchungsgefangenen obliegt den Justizbehörden.
4. Die zuständige Polizeibehörde leistet nur dann Vollzugshilfe, wenn nach Bekanntgabe des Haftbefehls
 - 4.1 die Justizbehörde den Untersuchungsgefangenen nicht übernehmen kann oder
 - 4.2 die Justizvollzugsanstalt zum Transport eines Untersuchungsgefangenen nicht oder nicht allein in der Lage ist.
5. Soweit sich besondere Vereinbarungen zwischen örtlichen Polizei- und Justizbehörden als zweckmäßig erweisen, werden sie durch die vorstehende Grundsatzzregelung nicht ausgeschlossen.
6. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

- MBL. NW. 1977 S. 617.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
- AA PaßG -**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1977 -
I C 3 / 38.471

Abschnitt C Nummer 5.3 meines RdErl. vom 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100) erhält folgende Fassung:

Die Berechtigung zur Führung eines Pseudonyms (Schriftsteller-, Künstler- o.ä. Namen) ist auf Verlangen der Paßbehörde durch Vorlage einer Bestätigung eines Fachverbandes nachzuweisen.

- MBl. NW. 1977 S. 618.

233

**Verdingungsordnung
für Bauleistungen (VOB)
- Teil C -
Ausgabe 1973**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 5. 1977 -
O 1082 - 1 - II B 4

Der RdErl. d. Finanzministers v. 28. 11. 1974 (SMBl. NW. 233) wird mit folgendem Wortlaut neu gefaßt:

1. Der Deutsche Normenausschuß hat im Auftrag des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen nunmehr die Gesamtausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen - Ausgabe 1973 - und damit auch den überarbeiteten Teil C der VOB, der die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen enthält, herausgegeben.
2. Der Teil C der VOB - Ausgabe 1973 - (VOB/C) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 für Baumaßnahmen des Bundes und des Landes eingeführt.
3. Die VOB/C - Ausgabe 1973 - ist allen Verträgen zugrunde zu legen, für die
 - bei Öffentlichen Ausschreibungen die Ausschreibungsabsicht nach dem 31. Dezember 1974 bekanntgemacht wird.
 - bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach dem 31. Dezember 1974 zur Angebotsabgabe aufgefordert wird.
4. Das Deutsche Institut für Normung e. V. hat im Auftrag des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen einen Ergänzungsband 1976 zu Teil C der VOB - Ausgabe 1973 - mit folgenden Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV) herausgegeben:

DIN 18301 Bohrarbeiten
DIN 18304 Rammarbeiten
DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten
DIN 18330 Mauerarbeiten
DIN 18331 Beton- und Stahlbetonarbeiten
DIN 18333 Betonwerksteinarbeiten
DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten
DIN 18350 Putz- u. Stuckarbeiten
DIN 18353 Estricharbeiten
DIN 18358 Rolladenarbeiten
DIN 18360 Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten
DIN 18361 Verglasungsarbeiten
DIN 18363 Anstricharbeiten
DIN 18366 Tapezierarbeiten
DIN 18367 Holzpflasterarbeiten
DIN 18379 Lüftungstechnische Anlagen
DIN 18380 Heizungs- u. zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen
DIN 18421 Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen

Der Ergänzungsband enthält neue, überarbeitete und in Einzelpunkten geänderte ATV. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 16. 11. 1976 (Bundesanzeiger Nr. 217 v. 16. 11. 1976).

5. Der Ergänzungsband 1976 zu Teil C der VOB - Ausgabe 1973 - wird für Baumaßnahmen des Bundes und des Landes verbindlich eingeführt. Die neue VOB/C ist ab sofort allen Bauverträgen zugrunde zu legen.

6. Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist in allen Fällen, in denen vor dem 1. Juli 1977 eine Öffentliche Ausschreibung bekannt gemacht oder bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, einzufügen:

- In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots [EVM(B)A (1975) und EVM(K)A (1975)] hinter dem Satz „Für die Bewerber gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen“:

„Die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C) sind in der Fassung der VOB - Ausgabe 1973 - und des Ergänzungsbandes 1976 VOB/C die gültigen Fassungen im Sinne der Bewerbungsbedingungen [EVM(B)BB (1975)] und der Zusätzlichen Vertragsbedingungen [EVM(B)ZVB (1975)]“

[Bei Kleinaufträgen EVM(K)BB (1975) bzw. EVM(K)ZVB (1975)]

- In den Besonderen Vertragsbedingungen [EVM(B)BVB (1975) und EVM(K)BVB (1975)] unter Nr. 10:

„Die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB/C) sind in der Fassung der VOB - Ausgabe 1973 - und des Ergänzungsbandes 1976 VOB/C die gültigen Fassungen im Sinne der Zusätzlichen Vertragsbedingungen [EVM(B)ZVB (1975)]“

[Bei Kleinaufträgen EVM(K)ZVB (1975)]

7. Bei der Ausschreibung von Zeitverträgen muß für das Leistungsverzeichnis Nr. 21 (Wärmedämmarbeiten) noch so lange die DIN 18421 in der bisherigen Fassung vereinbart werden, bis ein überarbeitetes LV 21 mit einer späteren Jahreszahl als 1975 erschienen ist.
8. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen - Ausgabe 1973 - und der Ergänzungsband 1976 werden von der Beuth-Verlags GmbH, Burggrafenstr. 4-7, 1000 Berlin 30, und Kameckstr. 2-8, 5000 Köln, als Verleger sowie auch von anderen Fachverlags- und Fachversandbuchhandlungen vertrieben, deren Anschriften den Fachzeitschriften entnommen werden können. Außerdem können sie durch den Sortimentsbuchhandel bezogen werden.
9. Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

- MBl. NW. 1977 S. 618.

2370

**Einsatz von Bundesmitteln
zur Beseitigung von Wohnungsnotständen
sowie zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen
für kinderreiche Familien**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1977 -
VI B 2 - 5.13 - 650/77

Der RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 wird folgender Absatz angefügt:
Für die Zinsen, den Verwaltungskostenbeitrag und die Tilgung finden die Nummern 39a, 39b und 39c WFB 1976 entsprechende Anwendung.
2. Die Nummer 2.2 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 2.3 bis 2.7 werden Nummern 2.2 bis 2.6.
3. In Nummer 2.2 Satz 4 wird die Nummer „2.4“ durch die Nummer „2.3“ ersetzt.

4. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

4.1 In Abs. 2 Satz 1 werden in der Klammer die Worte „oder Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln“ gestrichen.

4.2 In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Bestimmungen der Nummer 4 Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

5. Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

Bei der Finanzierung des Erwerbs vorhandener Wohnungen nach dem RdErl. v. 30. 3. 1977 (MBl. NW. S. 357/SMBl. NW. 2371) können Bundesmittel bis zur Höhe der in Nummer 2.1 genannten Beträge gewährt werden, wenn dadurch einem Wohnungsnotstand abgeholfen wird. Die Mittel gelten nach § 6 Abs. 2 Buchstabe h des II. WoBauG nicht als öffentliche Mittel. Für die Zinsen und den Verwaltungskostenbeitrag finden die Nummern 39a und 39b WFB 1976 entsprechende Anwendung. Das Darlehen ist in 40 gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem Jahr nach der Auszahlung, zurückzuzahlen.

Die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde legt den Antrag nach Vorprüfung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung von Landesmitteln nach Nr. 6 des RdErl. v. 30. 3. 1977 (MBl. NW. S. 357/SMBl. NW. 2371) vor und bestätigt, daß die Voraussetzungen der Nummer 4 Abs. 1 erfüllt sind.

Die nach § 6 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1976 (GV. NW. 1977 S. 4), - SGV. NW. 237 - für die Bewilligung von Mitteln zum Erwerb vorhandener Wohnungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe h des II. WoBauG zuständige Wohnungsbauförderungsanstalt entscheidet über den Antrag.

6. Der Runderlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- MBl. NW. 1977 S. 618.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 48 BVG
beim Tode eines Beschädigten
infolge eines Dienst- oder Arbeitsunfalles

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 10. 5. 1977 - II B 2 - 4227 (17/77)

Zu der Frage, ob die nach § 48 BVG gewährte Witwen- und Waisenbeihilfe nach § 65 BVG ruht, wenn der Tod des Beschädigten die Folge eines Arbeits- oder Dienstunfalles ist, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Ein Ruhen nach § 65 BVG kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, weil der Anspruch auf Witwen- und Waisenbeihilfe nicht auf derselben Ursache beruht wie der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge.

Mit der Regelung des § 65 BVG soll vermieden werden, daß ein Schaden mehrfach abgegolten wird. Die Höhe der Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Hinterbliebenenversorgung nach der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge wird von dem vom Verstorbenen vor seinem Tod erzielten Einkommen abgeleitet. Maßgebend für die Versorgung nach § 48 BVG ist dagegen, daß das Einkommen des Verstorbenen ohne die Schädigung höher gewesen wäre und damit zu einer höheren Hinterbliebenenversorgung geführt hätte. Somit deckt jede Leistung einen Teil des Schadens ab. Jeder dieser Teile beruht auf einer anderen Ursache. Erst beide Leistungen zusammen gelten den gesamten Schaden ab. Die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und die Hinterbliebenenversorgung aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge sind bei der Feststellung der Witwen- und Waisenbeihilfe als Einkommen zu berücksichtigen.

- MBl. NW. 1977 S. 619.

8301

Erziehungsbeihilfe
nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
Übliche Ausbildung - sogenanntes Parkstudium

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 10. 5. 1977 - II B 4 - 4401.1 - (18/77)

Mein RdErl. v. 5. 1. 1977 (MBl. NW. S. 93/SMBl. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

1. Beim Erstantrag auf Gewährung von Erziehungsbeihilfe für ein Studium ist sorgfältig zu prüfen, ob der Auszubildende den ernsthaften Willen hat, das zur Förderung geltend gemachte Studium bis zum Abschluß zu betreiben. Sollte die Prüfung ergeben, daß nur ein sogenanntes Parkstudium beabsichtigt wird, ist der Antrag abzulehnen.
2. Bei einem Studienwechsel, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Studienbeginn, in der Regel vor Beendigung des zweiten Semesters aus anzuerkennenden Gründen erfolgt, wird die Erziehungsbeihilfe bis zum Abschluß des neuen Studiums gewährt; die Dauer der Förderung für das neue Studium richtet sich nach der Höchstförderungsdauer des neuen Studienfachs.
3. Bei einem Studienwechsel nach dem zweiten Semester oder aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat, kann die Gesamtstudiendauer über die Höchstförderungsdauer der zweiten Studienrichtung hinaus nur darlehensweise gefördert werden.

- MBl. NW. 1977 S. 619.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Beigeordneter des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
 Dr. E. Pappermann
 zum Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Städtischer Rechtsrat z. A. Dr. H. Jordans
 zum Fachhochschullehrer - Abteilung Aachen -

Richter am Sozialgericht F. Bischoff
 zum Regierungsdirektor - Abteilung Düsseldorf -

Professor an einer Fachhochschule H. Blasius
 zum Fachhochschullehrer - Abteilung Düsseldorf -

Verwaltungsoberratsrat A. Rogowski
 zum Regierungsrat - Abteilung Düsseldorf -

Städtischer Rat Dr. P. Schwacke
 zum Fachhochschullehrer - Abteilung Düsseldorf -

Akademischer Rat Dr. G. Epping
 zum Fachhochschullehrer - Abteilung Duisburg -

Oberregierungsrat Dr. G. Klein
 zum Regierungsdirektor - Abteilung Hagen -

Regierungsamtsrat E. Müskens
 zum Regierungsrat - Abteilung Köln -

Städtischer Oberrechtsrat Dr. H. Guthardt-Schulz
 zum Fachhochschullehrer - Abteilung Köln -

Städtischer Rechtsrat Dr. D. Bruns
 zum Regierungsrat - Abteilung Soest -

Städtischer Oberrechtsrat Dr. W. D. Bovermann
 zum Fachhochschullehrer - Abteilung Wuppertal -

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident - Düsseldorf -

Oberregierungsrat J. Baar zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen - Zentralverwaltung -

Regierungspräsident - Münster -

Kriminaloberrat H. Rother zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen - Abteilung Bielefeld -

Regierungsrat Dr. R.-D. Theisen zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen - Abteilung Münster -

Polizeipräsident - Dortmund -

Kriminaloberrat G. Kordel zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen - Abteilung Dortmund -

Polizeirat Dr. H. Barwisch zur Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen - Abteilung Wuppertal -

- MBl. NW. 1977 S. 619.

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. P. Wild zum Ministerialrat

Regierungsrat Dr. G. Berg zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Dr. K.-H. Busse zum Oberregierungsrat

Oberamtsrat B. Schütt zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. W. Maaß

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsräte

H. Brehm

H. Dahnz

zu Oberregierungsräten

Großbetriebsprüfungsstelle Essen

Regierungsrat W. Bessel zum Oberregierungsrat

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Obersteuerrat H. van Eimern zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsrat Dr. R. Kuhna zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. R. Forster zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln I

Regierungsrat H. D. Antonetty zum Oberregierungsrat

Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat H. Kraemer zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Bonn-Innenstadt

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrätin U. Tinnfeld zur Oberregierungsrätin

Regierungsrat D. von Jouanne zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. H.-D. Wohlfahrt zum Regierungsrat beim Finanzamt Borken

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Oberregierungsrat H.-H. Schulz zum Regierungsdirektor

Finanzamt Duisburg-Nord

Regierungsrat z. A. H. Rubin zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Süd

Regierungsrat W. Terwort zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. G. Veltmann zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Ost

Regierungsrat z. A. J. Guntermann zum Regierungsrat

Finanzamt Wesel

Regierungsrat z. A. R. Deubelly zum Regierungsrat

Finanzamt Aachen-Stadt

Regierungsrat z. A. G. Rehberg zum Regierungsrat

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Regierungsrat z. A. P. Scheurmann-Kettner zum Regierungsrat

Finanzamt Düren

Regierungsrat z. A. G. Reinartz zum Regierungsrat

Finanzamt Erkelenz

Oberregierungsrat G. Knips zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Altstadt

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsrat z. A. P. Linhard zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Mitte

Regierungsrat z. A. H. Iber zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Außenstadt

Regierungsrat A. Jende zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. P. Jehle zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Nord

Regierungsrat D. Schlösser zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Ost

Oberregierungsrätin R. Schmidt-Eggers zur Regierungsdirektorin

Finanzamt Bochum

Regierungsrat A. Weber zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-Unna

Oberregierungsrat R. Bornemann zum Regierungsdirektor

Regierungsdirektor Dr. H. Wulff zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Gelsenkirchen-Nord

Regierungsrat z. A. R. Schmidt zum Regierungsrat

Finanzamt Hagen

Regierungsrat z. A. W. Hoefermann zum Regierungsrat

Finanzamt Lübbecke

Regierungsrat G. Hahn zum Oberregierungsrat

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsrat z. A. W. Wuthold zum Regierungsrat

Finanzamt Siegen

Regierungsrat z. A. Dr. H. Geiger zum Regierungsrat

Finanzamt Soest

Regierungsrat J. Nehring zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Bielefeld

Regierungsbaudirektor H. Meyer zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Fachhochschule für Finanzen

Regierungsrat M. Marfels zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. V. Klasen zum Regierungsrat

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsbaurat K. Prchlik zum Oberregierungsbaurat

Regierungspräsident Köln

Oberregierungsbaurat J. Teepe zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt Köln

Staatshochbauamt für die Universität Bonn

Regierungsbaurat Dr. B.-O. Kobbe zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat H. von Hugo an das Finanzamt Neuss

Regierungsrat z. A. R. Wirtz an das Finanzamt Solingen-Ost

Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal

Regierungsrat E. Bürger an das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat z. A. W. Eggers an das Finanzamt Köln-Mitte

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsrat z. A. C. Frerich an das Finanzamt Dortmund-Unna

Regierungsrat z. A. E. Haakshorst an das Finanzamt Ibbenbüren

Regierungsrat z. A. F.-J. Mengerlinghaus an das Finanzamt Schwelm

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Regierungsrat Dr. N. Stecher an die Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat H.-J. Roth an das Finanzamt Düsseldorf-Velbert

Finanzamt Solingen-West

Regierungsrat F. Klein an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Finanzamt Wesel

Oberregierungsrat J. Stratmann an das Finanzamt Kleve

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsrat H. Henke an das Finanzamt Düsseldorf-Velbert

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Regierungsrat K.-G. Muth an das Finanzamt Bergheim

Finanzamt Bergheim

Oberregierungsrat K. Tomahogh an das Finanzamt Leverkusen

Finanzamt Bergisch-Gladbach

Oberregierungsrat Dr. K. Achenbach an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Finanzamt Bonn-Außenstadt

Regierungsdirektor Dr. F. Waßermeyer an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Bonn-Innenstadt

Regierungsrat Dr. G. Schneiders an die Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Köln

Finanzamt Düren

Regierungsdirektor J. Schrouff an das Finanzgericht Düsseldorf

Regierungsrat J. Philipps an das Finanzamt Jülich

Finanzamt Köln-Nord

Oberregierungsrat H. Rieck an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln II

Finanzamt Köln-Süd

Oberregierungsrat K. D. Fischer an das Finanzgericht Düsseldorf

Regierungsrat R. Schoulen an das Finanzamt Bergheim

Finanzamt Sankt Augustin

Regierungsrat z. A. Dr. M. Kempermann an das Finanzamt Köln-Mitte

Finanzamt Siegburg

Oberregierungsrat A. Heuser an die Steuerfahndungsstelle Sankt Augustin

Finanzamt Altena

Oberregierungsrat Dr. F.-W. Ortmann an die Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Finanzamt Borken

Regierungsrat z. A. F.-J. Wentrup an das Finanzamt Soest

Finanzamt Herne-Ost

Regierungsdirektor O. Michel an das Finanzamt Dortmund-Hörde

Finanzamt Schwelm

Oberregierungsrat G. Löber an das Finanzamt Witten

Finanzamt Witten

Oberregierungsrat J. Pfaffenbach an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Staatshochbauamt für die Universität Münster

Oberregierungsbaurat J. Buschmeyer an die Stadt Brilon

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat H. Hillesheim

Finanzamt Mönchengladbach-Mitte

Oberregierungsrat G. Hülsenbusch

Finanzamt Neuss

Regierungsrat E. Klandt

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Grevenbroich

Regierungsrat z. A. H.-G. Monßen

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Verwaltungsgericht Dr. E. Schlaf in Münster zum Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,

Richterin D. Pottgießer in Düsseldorf zur Richterin am Verwaltungsgericht,

die Richter

Dr. H. Lingmann in Köln,

C.-W. Mahncke in Minden,

Ch. Brauer in Minden,

W. Patzwald in Münster

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es sind versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht F. Thierkopf als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Münster,

Richter am Verwaltungsgericht E.-U. Schröder vom Verwaltungsgericht Münster in den Dienst des Kreises Coesfeld.

Es sind verstorben:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht W. Lange in Münster,

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. G. Janzen in Köln.

– MBl. NW. 1977 S. 622.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.